

## **Umwandlung der Alfonsstraße in Anwohnerparkbereich**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02383 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15653**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02383

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 18.02.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02383 beschlossen. Die Empfehlung beinhaltet die Änderung der Parkregel in der Alfonsstraße (Parklizenzgebiet Albrechtsstraße) von Mischparken in Bewohnerparken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Parkraummanagement im öffentlichen Straßenraum in München besteht u.a. aus verschiedenen Zonen und Parkregelungen, die möglichst bedarfsgerecht an die jeweilige Situation vor Ort angepasst eingesetzt werden. Aufgrund der Lage, der sehr vielfältigen Nutzungen, der hohen Nutzungsdichte sowie des vorhandenen Stellplatzangebots auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums (z.B. in Parkgaragen) und der sehr guten Erschließung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wird im Parkraummanagement bei der Bewirtschaftung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sehr feingliedrig unterschieden.

Auch mit der Parkraumbewirtschaftung mittels „Bewohnerparken“ lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohner\*in die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen. Auch mit dem Erwerb eines Bewohnerparkausweises besteht kein Recht bzw. Anspruch auf Freihaltung eines Parkplatzes im einschlägigen Parkquartier.

Privilegierende Bewohnerparkplätze können gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO nur in einem bestimmten zahlenmäßigen Umfang angeordnet werden. Werktags von 9 – 18 h dürfen nicht mehr als 50 %, in den übrigen Zeiten nicht mehr als 75 % des Gesamtangebotes an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum innerhalb eines Lizenzgebietes für Bewohner\*innen reserviert werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen bei jeder Überprüfung berücksichtigt werden.

Unter Beachtung der o.g. Ausführungen kann zwar nicht in der gesamten Alfonsstraße, aber zumindest im Straßenabschnitt zwischen Albrechtstraße und Jutastraße beidseitig „Bewohnerparken“ angeordnet werden (ca. 18 Parkplätze). In diesem Abschnitt befindet sich auf der Westseite Wohnbebauung. Auf der Ostseite ist das Gelände der Grund- und Mittelschule und ein städtischer Hort. Der Eingang zu den Schulen ist in der Albrechtstraße. Südlich der Jutastraße gilt weiterhin die Parkregel „Mischparken“.

Mit dieser Änderung wird in einem Gebiet mit hohem Parkdruck mehr Bewohnerparken zur Verfügung gestellt und damit der steigenden Konkurrenz um Parkplätze im öffentlichen Straßenraum Rechnung getragen. Insbesondere gibt es in diesem Bereich keine ausreichende Anzahl an Garagen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02383 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Alfonsstraße im Straßenabschnitt zwischen Albrechtstraße und Jutastraße wird beidseitig die bisherige Parkregelung „Mischparken“ ersetzt durch die Parkregelung „Bewohnerparken“.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E\_02383 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 09- kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 09 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung